



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Satzung für die Durchführung der Studienplatzvergabe
nach dem Dritten Gesetz über die Zulassung zum
Hochschulstudium in NRW (Hochschulzulassungsgesetz -
HZG) der Universität Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 2009

urn:nbn:de:hbz:466:1-19756

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 38 / 09 vom 26. Juni 2009

Satzung für die
Durchführung der Studienplatzvergabe
nach dem Dritten Gesetz über die Zulassung
zum Hochschulstudium in NRW
(Hochschulzulassungsgesetz - HZG)
der Universität Paderborn

Vom 26. Juni 2009



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Satzung für die
Durchführung der Studienplatzvergabe
nach dem Dritten Gesetz über die Zulassung
zum Hochschulstudium in NRW
(Hochschulzulassungsgesetz - HZG)
der Universität Paderborn

Vom 26. Juni 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714), § 3 Abs. 1 Satz 3 , § 2 Satz 2, § 4 Abs. 2, 3, 5 und 7 und § 5 Abs. 3 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz- HZG) vom 18. November 2008 (GV.NRW. S.712) und der § 23 Abs. 4 und 7, § 28 Abs.1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW- VergabeVO NRW) vom 15.Mai 2008 (GV.NRW. S. 386) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2009 hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

I. Örtliche Zulassungsbeschränkung

§ 1

Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind und die nicht in das zentrale Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 einbezogen sind, erfolgt nach dem Grad der Qualifikation.

(2) Die Fakultäten können durch Satzungen abweichend von Absatz 1 bestimmen, dass nach Maßgabe des Artikels 10 Abs.1 Satz 1 Nr.3 und Satz 2 des Staatsvertrages zusätzlich andere Auswahlkriterien zur Anwendung gelangen. Sie können durch Satzungen Regelungen i.S. des § 4 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz für Bewerberinnen und Bewerber gem. § 49 Abs. 10 Hochschulgesetz erlassen.

(3) Soweit neben dem Grad der Qualifikation eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit im Sinne des § 49 Abs. 5 und 8 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz nachzuweisen ist, kann neben dem Grad der Qualifikation auch der Grad der Eignung berücksichtigt werden. Die Einzelheiten einschließlich der Feststellung des Grades der Eignung regeln die Fakultäten durch Satzungen.

§ 2

Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber können sich für höchstens drei Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, bewerben.

(2) Die Universität bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die Universität kann verlangen, dass der Zulassungsantrag in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars vor Ablauf der jeweiligen Frist elektronisch übermittelt wird und dass das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular der Universität samt den erforderlichen Unterlagen fristgerecht zugehen muss. Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Universität unter Anwendung von Ver-

schlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragsstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; die Einhaltung von Fristen bleibt hiervon unberührt.

(3) Ist der Antrag auf Zulassung zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester bis zum 28. Februar und für das Wintersemester bis zum 31. August berücksichtigt werden.

§ 3

Zulassung von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Hochschulzulassungsgesetz vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 des Staatsvertrages ausgewählt.

(2) Soweit in einem Studiengang für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 4

Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern von Lehramtsstudiengängen

Bei Studienfächern von Lehramtsstudiengängen, für die keine besondere studiengangsbezogene Eignung nachzuweisen ist, wird im Auswahl- und Zulassungsverfahren gemäß § 3 Abs. 1 Hochschulzulassungsgesetz bei sinngemäßer Anwendung von Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages der Grad der Qualifikation mit einer um den Wert 0,5 verbesserten Durchschnittsnote einbezogen, wenn für die zu dem Lehramtsstudiengang gehörenden Studienfächer Kunst, Sport oder Musik eine besondere studiengangbezogene Eignung im Sinne des § 49 Abs. 5 und 8 Hochschulgesetz oder im Sinne des § 41 Abs. 5 und 6 Kunsthochschulgesetz nachgewiesen wird.

II. Zulassung von ausländischen Studienbewerberinnen und –bewerbern

§ 5

Ausländerzulassung durch die Universität

(1) Zulassungsanträge ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht gemäß § 2 Satz 2 der Vergabeverordnung NRW Deutschen gleichgestellt sind, müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 31. Mai eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Für die Form des Zulassungsantrages gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

III. Schlussvorschriften

§ 6

Inkrafttreten

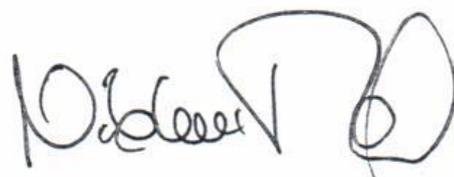
§ 4 gilt für Bewerbungen ab dem Sommersemester 2010. Im Übrigen tritt diese Satzung am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2009/10 durchzuführende Auswahlverfahren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 10. Juni 2009

Paderborn, den 26. Juni 2009

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**